

TAUCHAER STADTANZEIGER

TAUCHAER



AMTSBLATT

8. Jahrgang Nr. 3

* Postwurfsendung *

* Postwurfsendung *

03. März 1997

Stadt/Umland-Gesetz für die Region Leipzig

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Taucha,

der Entwurf des Stadt/Umland-Gesetzes für die Region Leipzig wurde durch die Staatsregierung am 28.01.1997 veröffentlicht. Dieser Entwurf sieht für die Gesamtregion erhebliche Veränderungen bezüglich der kommunalen Selbstverwaltung einzelner Gemeinden bzw. der Kreiszugehörigkeit vor. Die Anhörung der Gemeinden zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Stadt/Umland-Verhältnisse im Bereich der kreisfreien Stadt Leipzig findet derzeit statt und wird am 25. April 1997 abgeschlossen. Die Staatsregierung wird nach Abschluß und Auswertung der Anhörung alle Argumente und Kriterien erneut abwägen und dann über den Sächsischen Landtag einen Neugliederungsvorschlag einbringen. Abschließende Abwägung und Entscheidung ist dann dem Sächsischen Landtag vorbehalten.

Die Stadt Taucha bereitet derzeit ihre Stellungnahme zum Gesetzentwurf vor. Dabei ist für uns die Situation dadurch gekennzeichnet, daß die kommunale Selbständigkeit erhalten bleiben soll, es aber vorgesehen ist, einen Kreiswechsel von Taucha in den Landkreis Delitzsch gesetzlich zu verfügen.

Zielstellung unserer Stellungnahme muß es sein, die Entscheidung der Staatsregierung und insbesondere dann des Landtages entsprechend der Interessenlage unserer Stadt und ihrer Bürger zu beeinflussen. Dabei wird es darauf ankommen, so objektiv wie nur möglich alle Varianten zu betrachten, die sachlichen Zusammenhänge klar darzustellen und offene Fragen konkret zu benennen.

Es sind vier unterschiedliche Varianten zu betrachten:

1. der Wechsel der Kreiszugehörigkeit der Stadt Taucha nach dem Landkreis Delitzsch (entsprechend Gesetzentwurf),

2. ein möglicher Verbleib der Stadt Taucha im Landkreis Leipziger Land (Kreissitz soll dann entsprechend des Gesetzentwurfes die Stadt Borna werden),
3. der Wechsel der Kreiszugehörigkeit in den Muldentaler Landkreis (Kreissitz Grimma),
4. freiwillige Eingemeindung in die Stadt Leipzig.

Alle angesprochenen Möglichkeiten sind mit mehr oder weniger gravierenden Veränderungen für die Stadt Taucha und ihre Bürger verbunden.

Grundsätzlich lassen sich zwei Formen der kommunalen Selbstverwaltung in Sachsen unterscheiden – entweder die Verwaltung in einer kreisfreien Stadt, die alle Ebenen der kommunalen Selbstverwaltung umfassen oder die Verwaltung unterteilt in Landkreisverwaltung und Kommunalverwaltung.

Letzteres ist die derzeit zutreffende Form für die Stadt Taucha. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß wesentliche kommunale Selbstverwaltungsaufgaben direkt durch die Kommunen wahrgenommen werden. Derartige Aufgaben sind zum Beispiel das Recht, eine eigene Haushaltsplanung und Finanzwirtschaft durchzuführen, einschließlich bestimmter Steuererhebungen, wie insbesondere Grund- und Gewerbesteuer, das Recht der Planungshoheit, die Wahrnehmung von Ortspolizeiaufgaben, die Wahrnehmung der Aufgaben als Schulträger (einschließlich Schulbedarfsplanung) und vieles mehr, wobei nur wesentliche Aufgaben beispielhaft angesprochen wurden. Übergeordnete Aufgaben werden durch den Landkreis wahrgenommen. Hierzu zählen z. B. die Abfallbeseitigung, die Bauverwaltung, Ordnungsangelegenheiten (z. B. Katastrophenschutz, Ausländer- und Asylangelegenheiten), die Kfz-Zulassung, Straßenverkehrsbehörden, der Öffentliche Personennahverkehr, um

auch hier nur einige wesentliche angesprochen zu haben. Darüber hinaus werden von den Landkreisen Aufgaben an größere leistungsfähige Kommunen übertragen, was in dieser Form auch für die Stadt Taucha zutrifft. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere das Einwohnermeldewesen, die Aufgaben des Standesamtes, Entgegennahme und Vorortprüfung von Bauanträgen, Bearbeitung von Gewerbeangelegenheiten sowie die Entgegennahme und Erstunterstützung bei Sozialanträgen bzw. -angelegenheiten (einschließlich Wohngeldangelegenheiten). Außerdem nimmt die Stadt Taucha eine ganze Reihe freiwilliger Aufgaben wahr. Dies betrifft z. B. die Unterstützung von Vereinen und das Betreiben von Kultur- und Sporteinrichtungen (Sport- und Mehrzweckhalle, Stadtbad, Stadtbibliothek, Museum). Daraus kann geschlossen werden, daß unabhängig von der Kreiszugehörigkeit und dem Kreissitz wesentlichste Aufgaben für den Bürger, Gewerbetreibende und Institutionen direkt in Taucha wahrgenommen werden können, so daß der eigentliche Sitz der Landkreisbehörden eher von untergeordneter Bedeutung ist.

Bei der Verwaltung in kreisfreien Städten werden all diese Aufgaben durch die Verwaltungsbehörden direkt wahrgenommen. Daraus folgt, daß eine hohe Konzentration der Aufgabenwahrnehmung stattfindet. Die Stellung der Bürger bei einer Eingliederung in die kreisfreie Stadt Leipzig wäre dann langfristig gesehen vergleichbar mit der Stellung der Einwohner des Stadtteils Portitz, Plaußig und andere.

In ähnlicher Weise wie die Aufgabenverteilung angesiedelt ist, findet auch betreffs der Aufgaben die Entscheidungsfindung über die Stadt- und Gemeinderäte statt, d. h. daß alle Entscheidungen, die der Stadtrat der Stadt Taucha derzeit

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 22a „Ökologischer Wohn- und Gewerbepark Taucha – Gewerbe- und Mischgebiet“

Der vom Stadtrat der Stadt Taucha in der Sitzung vom 13.06.96 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22a „Ökologischer Wohn- und Gewerbepark Taucha – Gewerbe- und Mischgebiet“ wird gemäß § 11, § 246 a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB, in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2243) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebbahn-Planungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486) unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

Auflagen:

1. Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung eines Gewerbegebietes – Am Steinbruch 2“ vom 08.10.1993, genehmigt am 01.11.1993 ist für die vom Bebauungsplan „Ökologischer Wohn- und Gewerbepark Taucha – Gewerbe- und Mischgebiet“ vom 28.10.1994/23.05.1996 abgedeckten Bereiche aufzuheben.
2. Bauliche Anlagen, einschließlich Stellflächen im 40-m-Bereich der Bundesstraße sind zustimmungspflichtig. Der Antrag auf Zustimmung ist beim Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Verkehr und Straßenbau zu stellen.

Der Genehmigung liegt der Bebauungsplan Nr. 22a in der Fassung vom 28.10.1994/23.05.1996 im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung zugrunde.

Der Stadtrat hat zu den Auflagen 1. und 2. einen Beitrittsbeschluß gefaßt. Die Genehmigung erfolgt unter der Registriernummer 08/56/96 des Regierungspräsidiums Leipzig.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgegeben. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann gemäß § 12 BauGB den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Taucha, Stadtbauamt, Schloßstraße 13 in 04425 Taucha, Zimmer 209 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 sowie § 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über deren Erlöschen wird hingewiesen.

Dr. Schirmbeck

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2* „Mischgebiet an der Portitzer Straße“

Der vom Stadtrat der Stadt Taucha in der Sitzung vom 14.11.96 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2* „Mischgebiet an der Portitzer Straße“ wird gemäß § 11, § 246 a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB, in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2243) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebbahn-Planungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486) unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

Der Genehmigung liegt der Bebauungsplan Nr. 2* in der Fassung vom 13.11.1996 im Maßstab 1 : 1000 mit Textteil und Begründung vom 13.11.1996 zugrunde.

Die Genehmigung erfolgt unter der Registriernummer 08/67/96 des Regierungspräsidiums Leipzig. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgegeben. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann gemäß § 12 BauGB den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Taucha, Stadtbauamt, Schloßstraße 13 in 04425 Taucha, Zimmer 209 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 sowie § 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über deren Erlöschen wird hingewiesen.

Dr. Schirmbeck

SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung)

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 301) in Verbindung mit § 25, Abs. 1, Satz 1, Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. 1992 S. 164) beschließt der Stadtrat von Taucha in seiner Sitzung am 14.11.1996 folgende Satzung:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Taucha erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;

2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6, Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für